



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivar
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associazioni da las archivarias e dals archivaris svizzers
www.vsa-aas.ch

Handelsregister und Belegakten

Registre du commerce et pièces justificatives

Récapitulatif

Le registre du commerce est un répertoire public, géré par l'État, des activités commerciales (entreprises individuelles, sociétés et personnes morales) avec indication de leurs caractéristiques, de leur forme juridique, de leurs droits de signature et de leurs responsabilités. Les cantons tiennent le registre du commerce, tandis que la Confédération en assure la haute surveillance.

Le registre du commerce se compose d'une combinaison de documents, les plus importants étant le registre principal, le registre journalier chronologique et les pièces justificatives.

Les pièces justificatives contiennent des inscriptions d'entreprises, des extraits de procès-verbaux d'assemblée générale, des documents de travail de l'office du registre du commerce, des extraits de la Feuille officielle suisse du commerce (FOSC), etc. En général, les documents plus anciens (jusqu'en 1950 environ) sont plus variés en termes de forme, présentent parfois des particularités spécifiques au client et permettent donc davantage de conclusions sur le client (entreprise) que les documents plus récents.

Recommandations

Les Archives fédérales suisses (AFS) conservent, selon leurs propres critères d'évaluation, les documents relatifs à la haute surveillance du registre du commerce par la Confédération. Les archives cantonales archivent intégralement le registre principal et le registre journalier (ou chronologique), les pièces justificatives des entreprises les plus anciennes (jusqu'en 1950 y compris), ainsi que les répertoires et extraits du registre numérique principal.

Pour les pièces justificatives plus récentes, il est possible de ne garder qu'une sélection (échantillonnage ou sélection qualitative, p. ex. les entreprises existant depuis plus de 30 ans ou importantes et connues).

Ausgangslage

Diese Archivierungsempfehlung behandelt Unterlagen der Handelsregisterämter, insbesondere Belegakten, aus dem Zeitraum von 1883 bis zur Einführung des digitalen Handelsregisters (ab 1990). Darüber hinaus werden einige Überlegungen zur Archivierung

von Unterlagen der Handelsregisterämter im Zeitalter der digitalen Registerführung angestellt.¹

Das Handelsregister ist ein öffentliches, staatlich geführtes Verzeichnis der nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe (Einzelfirmen, Gesellschaften und Körperschaften) mit Angabe ihrer Rechtsform, Zeichnungsberechtigungen und Haftungsverhältnisse. Befreit von der Eintragung sind insbesondere die freien Berufe (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Ingenieure, Architekten, Rechtsanwälte) und die meisten landwirtschaftlichen Betriebe sowie Firmen, deren Jahresumsatz unter CHF 100'000.- liegt (seit 1971, vorher CHF 25'000.-).

Im Handelsregister sind namentlich eingetragen: Einzelfirmen, Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Vereine, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, Stiftungen, Zweigniederlassungen ausländischer und schweizerischer Unternehmungen.

Die im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten erhalten seit 2011 eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID).

Das Handelsregister ist öffentlich. Die Öffentlichkeit umfasst die Einträge, die Anmeldungen und die Belege. Die Einträge, Statuten und Stiftungsurkunden werden im Internet gebührenfrei zugänglich gemacht. Weitere Belege sowie Anmeldungen sind beim jeweiligen Handelsregisteramt einsehbar oder können von diesem auf Anfrage online zugänglich gemacht werden.

Die Einträge ins Handelsregister werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) elektronisch veröffentlicht. Sie werden mit der Veröffentlichung wirksam.

Organisation und Behörden

In der Schweiz ist das Handelsregisterwesen seit 1882 wie folgt organisiert: Das Führen der Handelsregister ist Sache der Kantone, während der Bund die Oberaufsicht wahrnimmt. Jeder Kanton muss ein Handelsregister führen (Art. 928 OR), wobei es den Kantonen freisteht, das Handelsregister kantonsübergreifend zu führen.

Die Oberaufsicht über das Handelsregisterwesen wird durch das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) als Teil des Bundesamtes für Justiz (BJ) ausgeübt. Das Ziel besteht darin, eine möglichst einheitliche und korrekte Anwendung des Handelsrechts in der Schweiz zu gewährleisten. Das EHRA unterstützt die kantonalen Handelsregisterämter bei der Lösung fachlicher Probleme, erstellt Gutachten und kann Weisungen erlassen. Weitere Aufgaben: Prüfung der Tagesregister-Eintragungen der kantonalen Handelsregisterämter und Weiterleitung zur Veröffentlichung im SHAB (Schweiz. Handelsamtsblatt), Inspektion der kantonalen Handelsregister und Instruktion der Registerführer, Führung eines zentralen Firmenregisters von sämtlichen in der Schweiz eingetragenen Firmen.²

Während die Kantone früher das Handelsregister teils zentral, teils dezentral führten, haben heute alle Kantone bis auf das Wallis ein einziges zentrales Handelsregisteramt.

Unterlagen auf Papier und in elektronischer Form

Das Handelsregister besteht aus einer Kombination von Aufzeichnungen; am wichtigsten sind das Hauptregister, das chronologische Tagesregister sowie die Belegakten. Unter «Belegakten» wird der amtliche Teil der Belege (Anmeldungen von Firmen, Auszüge aus Versammlungsprotokollen, Arbeitspapiere des Handelsregisteramtes etc.) verstanden, während die begleitende Korrespondenz nicht dazu gehört.

Seit 1970 wurde das Hauptregister in Form einer alphabetischen Kartothek geführt; dadurch konnte auf das Firmenverzeichnis verzichtet werden.

¹ Siehe dazu auch das KOST-Pilotprojekt 2006: Kostprobe, https://kost-ceco.ch/cms/kostprobe_de.html (22.04.2022), das sich u.a. mit Daten und Unterlagen des Handelsregisters befasste.

² Zentraler Firmenindex, www.zefix.admin.ch (22.04.2022).

Die Änderung der Handelsregisterverordnung vom 15. November 1989 ermöglichte die Führung des Hauptregisters in digitaler Form. Seit 1990 führt das EHRA das zentrale Firmenregister als Datenbank. Diese ist als zentraler Firmenindex auch online abrufbar (www.zefix.admin.ch) und umfasst mehr als 694'000 Schweizer Gesellschaften (Stand: 1.1.2022, inkl. gelöschte Rechtseinheiten).

Ebenfalls 1990 führten die ersten kantonalen Handelsregisterämter ein elektronisches System ein. Als Quasi-Standardprogramme für das digitale Handelsregister haben sich zwei Systeme etablieren können: Die Deutschschweizer Kantone sowie die Kantone Wallis und Tessin nutzen die Software CR-Business von der DV Bern AG, die Westschweizer Kantone die Software HR-Matic von der AISO SA.³ In einigen Handelsregisterämtern wurde damit begonnen, die Einträge älterer Firmen aus dem Hauptregister elektronisch nachzuerfassen. Die Belegakten fallen in Papierform oder in elektronischer Form an. Die Belege müssen rechtskonform unterzeichnet sein. Einige Handelsregisterämter sind dazu übergegangen, die Belegakten zu scannen.

Rechtliche Aufbewahrungsfristen

Hauptregister, Tagesregister und (altrechtliches) Firmenverzeichnis dürfen nicht vernichtet werden. Die Einträge dürfen nachträglich nicht verändert werden und bleiben zeitlich unbeschränkt bestehen (Art. 8 und 9 HRegV).

Anmeldungen und Belege sind während 30 Jahren aufzubewahren. Anmeldungen und Belege von gelöschten Rechtseinheiten können zehn Jahre nach der Löschung vernichtet werden (vorbehältlich des Bewertungsentscheids des betreffenden Staatsarchivs). Die mit Eintragungen zusammenhängenden Korrespondenzen sind zehn Jahre aufzubewahren. Anmeldungen, Belege oder sonstige Dokumente, die in elektronischer Form vorliegen, dürfen nicht gelöscht werden. Sie müssen durch das Handelsregisteramt so aufbewahrt werden, dass die Daten nicht mehr verändert werden können (Art. 166 HRegV).

Handelsamtsblatt (SHAB)

Das Handelsamtsblatt (SHAB) wird von der Schweizerischen Nationalbibliothek gesammelt. Seit 2006 ist die elektronische Form rechtsverbindlich. SHAB-Ausgaben ab dem Erscheinungsjahr 1883 sind auch auf E-Periodica in digitalisierter Form zugänglich. Auf <https://www.shab.ch/> sind Meldungen ab 1999 durchsuchbar.

Rechtliche Grundlagen

Bund

Auf nationaler Ebene gelten folgende Rechtsgrundlagen für das Handelsregister:

- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30.3.1911 (OR, AS **27** 317)
- Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV, AS **2007** 4851)⁴
- Verordnung vom 6. März 2020 über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg, AS **2020** 993)

³ BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG: Bedarfsabklärung: Vereinheitlichung der Informatikumgebung des Handelsregisters (Schlussbericht), 2020
<https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/publiservice/publikationen/externe/ber-bedarf-informatik-handelsregister-d.pdf> (27.04.2022).

⁴ Frühere aufgehobene Erlasse: Eidg. Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 29. 8. 1882 (AS NF 6, 403); Eidg. Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. 5. 1890 (AS NF 11, 492); Eidg. Verordnung über das Handelsregister vom 7. 6. 1937 (AS NF 53, 577). Wichtigste Änderungen der Handelsregisterverordnung: Bundesratsbeschlüsse vom 6. 5. 1970 (AS **1970** 733), vom 20. 12. 1971 (AS **1971** 1839) und vom 15. 11. 1989 (AS **1989** 2380).

- Verordnung vom 15. Februar 2006 über das Schweizerische Handelsamtsblatt (Verordnung SHAB, VSHAB, AS **2006** 573)

Kantone

Es existieren nur wenige Regelungen auf kantonaler Ebene. Beispiel Kanton Luzern: Verordnung betreffend die Führung des Handelsregisters vom 18.12.1909 (Sammlung der Verordnungen, Bd. 8, S. 460). Diese Verordnung regelte einige Fragen der Aufsicht, der Organisation und der Gebührenverteilung und wurde, obwohl schon früh obsolet, erst um 1985 ohne formellen Beschluss aus der Sammlung der geltenden Gesetze entfernt.

Bereits in Archiven vorhandene Bestände

Bund

Da beim Bundesamt für Justiz (BJ) bzw. dem Eidgenössischen Amt für das Handelsregister (EHRA) keine Belegakten anfallen, ist nicht mit einer Doppelüberlieferung von Bedeutung zu rechnen.

Das Bundesarchiv (BAR) hat bereits Unterlagen zur Oberaufsicht über das Handelsregister übernommen. Diese sind namentlich in den folgenden Beständen bzw. Serien verzeichnet:

- Serie E22#6.3.5. Handelsrecht und Handelsregister (im Pertinenzbestand E22*Justizwesen)
- Bestand E 10040* Amt für das Handels- und Güterrechtsregister (1963-1987)
- Bestand E 10352* Eidgenössische Justizabteilung (1902-1979)
- Bestand E 10080* Bundesamt für Justiz (1979-)

Kantone

An die Archive wurden bisher weniger die Hauptregister in Band- oder Kartenform und Tagesregister («Tagebücher»), sondern eher Teile der voluminösen Belegakten, wobei es unterschiedliche Praktiken im Umgang mit diesen gibt (zur Bewertungsdiskussion siehe unten).

Hinweis auf weitere firmenbezogene Unterlagen

Unterlagen von Firmen in den **Konkursämtern** (sog. ungebundene Konkursakten) sind vollständiger, aussagekräftiger, aber auch komplexer als die Belegakten der Handelsregisterämter. Solche Konkursakten fallen aber nur dann an, wenn eine Firma zahlungsunfähig wird. Bei anderen Liquidationsgründen, zum Beispiel durch einen Beschluss der Generalversammlung oder per Statut, werden keine Akten beschlagnahmt, und die Staatsarchive können sich nur im Rahmen ihrer Sorge um Privatarchive um das Schriftgut solcher Firmen kümmern. Es besteht nur die Vorschrift, dass Geschäftsbücher während zehn Jahren an einem sicheren Ort aufbewahrt werden, der von den Gesellschaftern oder den Liquidatoren, und wenn sie sich nicht einigen, vom Handelsregisteramt zu bezeichnen ist (OR Art. 747). Die Staatsarchive können also nicht davon ausgehen, dass ihnen die Geschäftsbücher und -papiere solcher Unternehmungen einmal zur Endarchivierung angeboten werden.

Unterlagen zu Firmen in den **Steuerämtern** bestehen in erster Linie aus Einschätzungsakten. Als Beilage enthalten diese in der Regel Dokumente wie z.B. Berichte der Revisionsstellen, Geschäftsberichte, z.T. auch interne Erhebungen der Steuerverwaltung etc., die in wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht aufschlussreich sein können. Es bestehen jedoch

beträchtliche Unterschiede in den Kantonen hinsichtlich Organisation der Besteuerung und demzufolge auch hinsichtlich Aktenlauf bzw. Aktenanfall (vgl. Archivierungsempfehlung E 3, Steuerakten).

Mit der Sammlung von Archiven der privaten Wirtschaft beschäftigen sich insbesondere das Schweizerische Wirtschaftsarchiv SWA in Basel (<https://wirtschaftsarchiv.ub.unibas.ch/>) und die Dokumentationsstelle Wirtschaft und Zeitgeschichte des Archivs für Zeitgeschichte in Zürich (www.afz.ethz.ch). Das Schweizerische Wirtschaftsarchiv umfasst mittlerweile gegen 500 Archivbestände von Firmen, Verbänden, Familien und Einzelpersonen. Die Dokumentationsstelle Wirtschaft und Zeitgeschichte betreut und erschliesst ebenfalls ausgewählte private und institutionelle Quellenbestände zur Geschichte der schweizerischen Wirtschafts- und Aussenwirtschaftspolitik.

Einen Überblick über die in speziellen Archiven vorhandenen Unterlagen zu Firmen liefert das in der Aktion Archeco durch die Arbeitsgruppe «Archive der privaten Wirtschaft» des VSA sowie das Schweizerische Wirtschaftsarchiv in Basel zusammen getragene «Verzeichnis der Wirtschaftsbestände in öffentlichen und privaten Archiven der Schweiz und Liechtensteins / Répertoire des fonds d'archives d'entreprises en Suisse et au Liechtenstein» (<https://www.archeco.info/>).

Archivierungsempfehlung

Bundesarchiv

Das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) sichert gemäss eigenen Bewertungskriterien die Unterlagen, welche aus der Aufsichts- und Koordinationstätigkeit der federführenden Bundesbehörde, des Bundesamts für Justiz bzw. des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister, resultieren. Integral archiviert werden dabei neben der Rechtsetzung und Vorgaben auch Suspendierungen, Verfügungen und Beschwerden des Handelsregister betreffend sowie die Unterlagen, welche aus der Aufsicht über die kantonalen Registerämter (Inspektionen etc.) resultieren.⁵

Staatsarchive

Hauptregister und **Tagesregister** dürfen gemäss Art. 8 und 9 der Handelsregisterverordnung nicht vernichtet werden. Eine vollständige Archivierung dieser Unterlagen, die umfangmässig nicht ins Gewicht fallen, ist auch aus archivischer Sicht unbestritten.

Bewertungsdiskussion Belegakten

Die Belegakten enthalten Anmeldungen von Firmen, Auszüge aus Versammlungsprotokollen, Arbeitspapiere des Handelsregisteramtes, Ausschnitte aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) etc. Im Allgemeinen sind die älteren Unterlagen in der Form vielfältiger, sie sind in beschränktem Ausmass noch durch den Kunden (Firma) geprägt, liefern teilweise kundenspezifische Eigenheiten mit und lassen deshalb mehr Rückschlüsse auf den Kunden (Firma) zu.

Der Informationswert im Sinne des Primärzwecks ist nicht sehr gross, da die massgeblichen Informationen im Hauptregister eingetragen wurden. Allerdings wird in den Belegakten eine Fülle von Informationen mittransportiert, die über die Einträge im Hauptregister hinausgehen (siehe unten bei «Intrinsischer Wert»). Im Allgemeinen ist der Informationswert für Gesellschaften (AGs, GmbH, Genossenschaften, Stiftungen) höher zu veranschlagen als derjenige für Einzelunternehmen. Beispielsweise kann man aus den Belegen die Verteilung des Aktienkapitals bei der Gründung einer AG und bei der Löschung die Gründe für die Liquidation herauslesen.

⁵ Vgl. prospektiver Bewertungsentscheid BAR zum Ordnungssystem (OS) BJ vom 01.02.2019, publiziert auf der Webseite BAR, unter www.bar.admin.ch (Pfad: Infomanagement/Archivwürdigkeit/Bewertungsentscheide/EJPD) (24.04.2022).

Der Evidenzwert ist gering, da sich aus den Belegen kaum Anhaltspunkte für die Arbeit und Organisation des Handelsregisteramtes finden lassen.

Intrinsischer Wert: Es ist zu bedenken, dass es sich bei den Belegen des Handelsregisteramtes vielmals um die einzigen Originaldokumente von Unternehmungen handelt. Insbesondere die Akten aus der frühen Zeit der Handelsregisterämter (1883-ca. 1930) weisen vereinzelte wertvolle kundenspezifische Eigenheiten (Briefköpfe, Unterschriften) auf.

Grundsätzliche Möglichkeiten der archivischen Bewertung

Vollständig archivieren: Publikumsorientierte Entscheidung; vereinzelt wollen Nachkommen von Geschäftsinhaber/-innen (insbesondere von Handwerksbetrieben, die nie ein Firmenarchiv geführt haben) über die Belege aus dem Handelsregisteramt zu rudimentären Informationen über den Betrieb ihrer Vorfahren kommen.

Vollständig vernichten: Ökonomische und verwaltungsorientierte Entscheidung; die für die Dienststelle wichtigen Informationen befinden sich in verdichteter Form im Hauptregister. Die restlichen, für das Handelsregisteramt unerheblichen Informationen in den Belegen sind unsystematisch zusammengesetzt und unvollständig. Es fehlen insbesondere Unterlagen über wichtige Ereignisse, die Firmenpolitik, die Organisation, die Finanzen, den Vertrieb, die Produkte, das Personalwesen, die Kooperation, die Öffentlichkeitsarbeit, die sozialen Aktivitäten, die Aufsichtsorgane und die Umgebung einer Firma (Topographie). Allein mit Hilfe der Belege lässt sich keine Unternehmensgeschichte erforschen.

Sampling nach Nummern (eher repräsentativ) oder nach Rechtsformen (eher willkürlich).

Qualitative Auswahl nach bestimmten Faktoren (z. B. unterschiedliche Bewertung für «alte» Firmen; Existenzdauer einer Firma berücksichtigen; relevante, breit bekannte Firmen etc.).

Bei den Belegakten (gelöschter Firmen) erscheint vor diesem Hintergrund eine integrale Archivierung nicht notwendig, doch sollten **ältere Belegakten** (empfohlen: bis und mit Löschungsjahr 1950) wegen des grösseren intrinsischen Werts vollständig archiviert werden. Bei den **jüngeren Belegakten** wird eine Teilarchivierung empfohlen, wobei sich mehrere Möglichkeiten anbieten: Sampling (allenfalls ergänzt durch eine inhaltliche Auswahl) oder eine qualitative Auswahl z.B. nach Lebensdauer⁶ oder relevante, breit bekannte Firmen.

Ausserdem ist ein **Verzeichnis der gelöschten Firmen** zu archivieren. Dieses kann als Report im System generiert und digital archiviert oder ausgedruckt und auf Papier archiviert werden. Für jede gelöschte Firma kann zudem ein **Auszug aus dem digitalen Hauptregister** generiert und in sinnvoller Reihenfolge (nach Gemeinden) archiviert werden.⁷

Erstversion vom Vorstand des VSA genehmigt am: 07. Juni 2005.

Überarbeitete Version (Stand April 2022) vom Vorstand des VSA genehmigt am: 20. Juni 2022

⁶ Beispiel Kt. LU: Hier werden nur die Unterlagen zu Firmen archiviert, welche eine Lebensdauer von mindestens 30 Jahren erreichten, was ca. 20 % des gesamten Volumens entspricht.

⁷ Vgl. Situation im Kanton Luzern (Stand 2022): Hier werden die Belegakten der gelöschten Firmen seit 1994 jahrgangswise ausgesondert und jährlich ans Staatsarchiv abgeliefert. Das Ausdrucken eines Verzeichnisses musste vom Staatsarchiv speziell veranlasst werden, da ein solches für die Bedürfnisse der Dienststelle nicht nötig war.